

MITGLIEDSVERTRAG - AGB



NAME:..... Geb.
Datum:.....
Adresse:.....
Tel.Nr.:..... e-Mail:.....

Vertragsart:..... Abrechnung: monatl. jährl.

Vertragsbeginn:..... Zahlungsbetrag:.....(inkl. 20% Mwst) Einzug

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mitgliedsvertrag

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen City Fitness Christian und Mitgliedern (Personen, die mit City Fitness Christian eine Mitgliedsvereinbarung abgeschlossen haben). Das Mitglied erklärt, an keiner körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung zu leiden, die bei Fitnessstraining zu einer akuten oder chronischen Verletzung oder Krankheit führen bzw. dies verstärken könnte. Das Mitglied wird nicht trainieren, wenn es gesundheitlich dazu nicht in der Lage ist. Die im Eingangsbereich angebrachte Hausordnung wird vom Mitglied akzeptiert. Das Mitglied stimmt sachlich gerechtfertigten, zumutbaren und geringfügigen Änderungen durch City Fitness Christian zu.

Nutzungsbedingungen

Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und nicht an Dritte übertragbar. Das Mitglied erhält eine Clubkarte, die es zum Betreten des Fitnessstudios und der Benützung der Einrichtung derselben auf sein eigenes Risiko während der von Betreiberseite festgelegten Trainingszeiten berechtigt. Mit Aufstellung der Mitgliedskarte wird eine einmalige Kartengebühr in Höhe von € 12 zur Zahlung fällig. Mitgliedskarten sind höchstpersönlich (und nicht an Dritte weiterzugeben), so zu verwalten, dass sie Dritten nicht zugänglich ist, bei Verlust oder Beschädigung unverzüglich dem Betreiber zu melden, wobei bei Ausstellung einer neuen Mitgliedskarte ein Unkostenbeitrag in Höhe der Kartengebühr zu entrichten ist. Die Festlegung der Trainingszeiten und -Möglichkeiten obliegt City Fitness Christian. Das Mitglied ist nicht berechtigt, aus einer geringfügigen, insbesondere auch betriebsbedingten Änderungen derselben irgendwelche Rechtsfolgen für sich abzuleiten. Insbesondere besteht im Fall einer Betriebsunterbrechung bis zu fünf Wochen kein Anspruch auf Rückvergütung des anteiligen Mitgliedsbeitrags. City Fitness Christian ist bemüht, Geräte und Einrichtungen jederzeit in funktionstüchtigem Zustand und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu halten. Eine Minderung des Mitgliedsbeitrags durch das Mitglied ist nicht zulässig, wenn vorübergehend keine ausreichende Anzahl von Geräten und Einrichtungen zur Verfügung steht oder das Studio aus technischen Gründen vorübergehend nicht betreten werden kann. **Dem Mitglied ist bekannt, dass verschiedene Möglichkeiten der Mitgliedschaft im Studio des Betreibers bestehen. Das Mitglied nimmt auch zustimmend zur Kenntnis, dass in dem „erweiterten“, d.h. unbetreuten Trainingszeiten (derzeit: Montag Mittwoch Freitag von 6-9 Uhr und von 21:30-24 Uhr, Dienstag und Donnerstag 6-13:30Uhr und von 21:30-22 Uhr, Samstag Sonntag und Feiertage von 6-9 Uhr 13-24 Uhr) Zutritt in das Studio nur für Inhaber eines ELO-Abos besteht (d.h. für Mitglieder, die dieses Getränke-Abo aufrecht dazu gebucht haben).** Der Mitgliedsbeitrag ist entweder in bar im Studio bis zum 01. eines Monats im Voraus oder durch Lastschrift vom Konto des Mitglieds (monatlich im Voraus zum 01. eines Monats bei fünftägigem Respiro vom Konto des Mitglieds durch Lastschrift – Einzugsermächtigung abzubuchen) zu entrichten. Bei Vertragsabschluss im Verlaufe eines Monats ist der Mitgliedsbeitrag einvernehmlich zu aliquotieren; das heißt: Bsp. bei Abschluss am 05. des Monats, welches über 30 Tage verfügt, ist der Mitgliedsbeitrag für die verbleibenden 25 Tage (demnach 25/30-stel) zu ermitteln und zugrunde zu legen. Die Zahlungspflicht besteht unabhängig davon, ob vom Mitglied das Angebot des Studios tatsächlich genutzt wird. Aufwendungen, die dem Betreiber City Fitness Christian durch Nichtdeckung des Kontos des Mitglieds entstehen, sind von letzterem zu ersetzen. Insbesondere ist der Betreiber berechtigt, den bei erfolgloser Abbuchung entstehenden anfallenden zusätzlichen Bearbeitungsaufwand in Rechnung zu stellen. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von € 5,00 als angemessen vereinbart. Für den Fall des Zahlungsverzugs des Mitglieds werden Verzugszinsen von 10% p.a. verrechnet. Für den Fall des Zahlungsverzugs sind nach § 1333 ABGB Mahn- und Inkassospesen sowie die tarifmäßigen Kosten der anwaltlichen Forderungstellung zu ersetzen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Betreibers ist nur möglich, wenn die Gegenforderung schriftlich anerkannt bzw. gerichtlich festgestellt ist, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers oder wenn die Gegenforderung des Mitglieds im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung des Betreibers aus diesem Vertrag steht. Minderjährige Mitglieder bestätigen, dass sie über finanzielle Mittel aus eigenem Einkommen, eigenem Erwerb oder ihnen zur freien Verfügung überlassenen Mitteln verfügen, aus denen sie diesen Vertrag erfüllen können.

City Fitness Christian behält sich vor, Bestimmungen des Mitgliedsvertrags (demnach auch die Höhe des Mitgliedsbeitrags) einvernehmlich mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. In diesem Fall ist dem Mitglied zumindest ein Monat vor Inkrafttreten der geplanten Änderung ein entsprechendes Angebot zu übermitteln.

Dieses gilt als angenommen, wenn das Mitglied nicht bis zum Inkrafttreten der geplanten Änderung nachweislich schriftlich dieser widerspricht. In diesem Angebot ist das Mitglied über die Folgen der Änderung und die Widerspruchsmöglichkeit aufzuklären. Im Widerspruchsfall ist City Fitness Christian berechtigt, den Mitgliedsvertrag unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen. Bei Krankheit oder Verletzung ist das Mitglied nicht berechtigt, aus diesem Grund den Vertrag zu kündigen. Mit der Trainingsmöglichkeit kann ausgesetzt werden, dies allerdings beitragspflichtig. Krankheit oder Verletzung im Ausmaß von zumindest drei Monaten Dauer berechtigen zwar nicht zur Kündigung des Vertrags; es kann allerdings beitragspflichtig das Vertragsverhältnis stillgelegt werden. In diesem Fall ist die Dauer der mangelnden Trainingsmöglichkeit ärztlich zu attestieren, wobei diese am Schluss der Vertragslaufzeit kostenlos „angehängt“ werden kann.

Gerät das Mitglied in Zahlungsverzug, ist der Betreiber berechtigt, das gesamte Leistungsentgelt für die Vertragsdauer fällig zu stellen, wenn das Mitglied mit zumindest einer Teilleistung von sechs Wochen in Verzug ist und trotz Androhung des Terminverlustes unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen keine Zahlung leistet.

Der Betreiber ist in jedem Fall des Zahlungsverzugs berechtigt, das Mitglied für die Dauer des Zahlungsverzugs vom Training auszuschließen, wobei die Zahlungspflicht unberührt bleibt.

Die im Aushang zur Verfügung gestellten Aerobic Stunden finden immer ab 3 Personen statt.

Verhalten im Studio

Das Mitglied ist berechtigt, die in den Umkleibereichen des Studios befindlichen Spinde auf eigene Gefahr zu nutzen. City Fitness Christian übernimmt keine Haftung für aus welchem Grund auch immer abhanden gekommene Gegenstände. Eine Verwendung der Spinde ist nur während der Öffnungszeiten des Studios und insbesondere nur während des tatsächlichen Trainings des Mitglieds zulässig. City Fitness Christian ist berechtigt, unberechtigt in Anspruch genommene Spinde auf Kosten des Mitglieds zu öffnen und den Inhalt zu entsorgen. Aus hygienischen, organisatorischen und sicherheitstechnischen Gründen verpflichtet sich das Mitglied,

die Trainingsräume ausschließlich mit Sportkleidung, Sportschuhen ausreichender Stabilität und Rutschfestigkeit und unter Verwendung eines Handtuchs zu betreten, das Training selbst konzentriert und vorsichtig auszuführen, benutzte Geräte (insbesondere: Hanteln und Gewichte) nach Gebrauch wieder an die vorgesehenen Ablagestellen zurückzustellen und den Anweisungen von Mitarbeitern des Betreibers Folge zu leisten. Der Betreiber ist berechtigt, das Mitglied vom Training auszuschließen oder den Vertrag aufzulösen, wenn dieses gegen besagte Bestimmungen verstößt oder ein anstößiges Verhalten an den Tag legt, das einen geordneten Trainingsbetrieb beeinträchtigt. Die Mitnahme von Lebensmitteln ist untersagt, die Konsumation von mitgebrachten Getränken ist nur in den Umkleideräumen gestattet. Das Studio ist aktuell zwischen 06:00 – 24:00 Uhr täglich geöffnet. Das Mitglied verpflichtet sich, das Studio bis längstens 24:00 Uhr zu verlassen. Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass aus Sicherheitsgründen Eingangsbereich und Trainingsbereich mit Videokameras versehen sind. Eine Genehmigung der Datenschutzkommission liegt vor. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden. Es ist untersagt, in das Studio dritte Personen – die nicht Studiomitglieder sind – mitzunehmen. Ein Mitglied, das gegen diese Bestimmung verstößt, hat pro Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe (inklusive pauschalierter Bearbeitungsgebühren) von € 800,00 zu zahlen. Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich sowohl mit Umstand der Vereinbarung derselben und deren Höhe einverstanden. Das Mitglied ist weiters damit einverstanden, für den Fall, dass benutzte Gerätschaften (insbesondere Hanteln und Gewichte) nach Gebrauch nicht wieder an die vorgesehenen Ablagestellen zurückgestellt werden, eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 zu zahlen.

Haftung von City Fitness Christian

Eine Haftung des Betreibers sowie seiner Erfüllungsgehilfen mit Ausnahme von Körperschäden wird einvernehmlich auf die Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt. Eine Haftung für den Verlust mitgebrachter Kleidung, Wertgegenstände und Geld wird nicht übernommen (siehe zuvor), es sei denn, der Verlust ist auf ein dem Betreiber zurechenbares grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen. Eine Haftung des Betreibers dem Mitglied gegenüber für gesundheitliche Nachteile welcher Art auch immer im Zusammenhang mit dem Training im Studio ist ausgeschlossen. Das Mitglied trainiert auf eigene Gefahr.

Vertragsverlängerung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, mit einer Mindestvertragsdauer von 12 Monaten (6 Monaten), geschlossen. Der Vertrag kann erstmals zum Ende der Mindestvertragsdauer, danach zum Ende eines jeden Vertragshalbjahres gekündigt werden. Kündigungsfrist: Die Kündigung gilt als rechtzeitig, wenn sie spätestens einen Monat vor Vertragsende dem Unternehmen zugegangen ist oder mitgeteilt wurde.

Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Soweit nicht besondere Zuständigkeiten nach dem KSchG bestehen, wird die Zuständigkeit des BG Steyr vereinbart.

Mit seiner Unterschrift bestätigt das Mitglied, die vorstehenden Vertragsbedingungen gelesen zu haben und insbesondere über Sinn und Bedeutung der hervorgehobenen Textpassagen eingehend aufgeklärt worden zu sein.

....., am

.....

.....

Unterschrift City-Fitness Christian

Unterschrift Mitglied